Datenschutz

nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Bearbeitet von
Von Jochen Schneider

2. Auflage 2019. Buch. 372 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 72861 7
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm
Gewicht: 542 g

Schneider

Datenschutz

Datenschutz

nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung

von

Jochen Schneider

2. Auflage, 2019

C.H.BECK

Zum Autor

Prof. Dr. Jochen Schneider ist Rechtsanwalt in München und Honorarprofessor an der LMU. Daneben ist er Vorsitzender des Beirats der ARGE-IT des DAV – DAVIT –, langjähriges Mitglied der DGRI und Beiratsmitglied der DSRI. Er ist weiter Mitglied der Schriftleitung der Zeitschrift „COMPUTER UND RECHT" (CR), Herausgeber des IT-Rechts-Berater (ITRB) und Mitherausgeber der Zeitschrift für Datenschutz (ZD) sowie Autor und Herausgeber diverser Handbücher zum IT-Recht. Er hält Vorträge zu IT-Vertragsrecht und Datenschutz und publiziert dazu in div. Zeitschriften

www.beck.de

ISBN 978-3-406-72861-7

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz: Fotosatz Buck, Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen
Druck: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, In den Lissen 12, 76547 Sinzheim
Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann – Bureau Parapluie
Bildnachweis: © Sashkin – fotolia.com

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

So nutzen Sie dieses Buch

Um Ihnen das Lesen und Arbeiten mit diesem Buch zu erleichtern, hat der Autor verschiedene Stilelemente verwendet, die Ihnen das schnellere Auffinden bestimmter Texte ermöglichen. So finden Sie die Tipps und Musterformulare sofort.

Hier finden Sie Tipps, Aufzählungen und Checklisten.

So sind „Merksätze“ gekennzeichnet.

Hier finden Sie Beispiele, die das Beschriebene plastisch erläutern und verständlich machen.

Hier finden Sie markante Textstellen aus Vorschriften, unter anderem Definitionen.

Die Zielscheibe kennzeichnet Zusammenfassungen und ein Fazit zum Kapitelende.

Vorwort

Anliegen des Buches ist, einen Leitfaden für den Umgang mit der Datenschutzgrundverordnung – DS-GVO – vor allem im Unternehmen (nicht-öffentlicher Bereich) zu bieten. Die DS-GVO gilt seit 25.5.2018 und dies unmittelbar. Das heißt, dass es keiner Umsetzung durch die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten bedarf. Tatsächlich hat Deutschland mit BDSG 2018 auf Basis von „Öffnungsklauseln" der DS-GVO weitere Regelungen zu speziellen Themen geschaffen, die für einzelne Instrumente und Pflichten, etwa Datenschutzbeauftragter und v.a. Beschäftigtendatenschutz, zu berücksichtigen sind.

Diese deutsche Regelung nutzt und füllt die Spielräume aus, die die DS-GVO den Mitgliedstaaten und deren Rechtsgestaltung belässt. Dieses BDSG 2018 versucht, Regelungen der DS-GVO zu konkretisieren und zu präzisieren. Ob das immer gut gelungen ist, darf bezweifelt werden (zu europarechtswidrigen BDSG-Vorschriften s. *Franck* ZD 2018, 345).

Die DS-GVO bringt für den Datenschutz nicht nur einige inhaltliche Neuerungen, sondern auch einige neue Begriffe. In einem Fall wird die Begrifflichkeit in diesem Leitfaden **nicht** übernommen: Die DS-GVO spricht von der „***betroffenen Person***" und von der Verarbeitung deren Daten. Statt „betroffener Person" wird im Folgenden häufig die Bezeichnung „Betroffener" benutzt. „Betroffener" war gem. BDSG a.F. die Person, deren personenbezogene Daten als Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

„Art.“, also Artikel-Angaben ohne Gesetzes-Bezeichnung, sind Artikel der DS-GVO. Artikel der Datenschutzrichtlinie (DS-RL) sind um die Bezeichnung „DS-RL“ ergänzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten, insbesondere bei Vergleichen zwischen DS-GVO und DS-RL wurde die Bezeichnung „DS-GVO“ gelegentlich angefügt. Bei Zitaten aus DS-GVO (oder DS-RL) erfolgen häufig Hervorhebungen des Autors. Diese sind nicht ausdrücklich jeweils als solche gekennzeichnet. Da diese Texte im Original aber keine Hervorhebungen kennen, sollte es kein Problem sein, diese Änderungen zu erkennen.

Der Leitfaden erwähnt vereinzelt Internetfundstellen für Dokumente und Nachweise für Literatur und Rechtsprechung. Bei Rechtsprechung werden einige Urteile des BVerfG und vor allem des EuGH erwähnt, die für die DS-GVO wichtig bleiben oder bei deren Interpretation hilfreich sein können.

Der Leitfaden enthält sich weitgehend der Würdigung, Kritik oder gar Beurteilung der DS-GVO als rechtswidrig oder ähnlichem, obwohl dazu ausreichend Grund bestehen würde. Die ursprünglichen Ankündigungen werden nicht erreicht (zu Zielen s.S. 24). Das Anliegen des Leitfadens ist ein anderes: Die Materie „Datenschutz“ als Schutz der Privatsphäre des Einzelnen verdient es, konstruktiv, wenn auch in Abwägung mit anderen Rechtsgütern, gestärkt und bewahrt zu werden. Die Notwendigkeit der Umsetzung der DS-GVO ist unabweisbar; also muss man als Betrieb das Beste daraus machen: ein Instrument für das gesamte Datenmanagement, auch für die Sicherheit der IT.

Der **Bußgeldrahmen** der DS-GVO und einige Pflichten, vor allem Skandalisierung, sind zudem so massiv, dass die Bemühung lohnt, die DS-GVO trotz ihrer Defizite einzuhalten. Dabei kann Vieles aus dem BDSG-Instrumentarium bleiben, also übernommen werden, muss aber neu arrangiert und vor allem gemanagt werden: die DS-GVO stellt sehr hohe Anforderungen an die Darstellung der Pflichterfüllung, vor allem die Nachweise der Einhaltung des Datenschutzes und deshalb an das Management des Datenschutzes als System im Unternehmen.

Gegenstand der Darstellung ist die Arbeit mit der DS-GVO im Betrieb als datenverarbeitender Organisation des Privatrechts, also **nicht der öffentlichen** Verwaltung. Dieser hier behandelte Bereich wird im BDSG als der Bereich nicht-öffentlicher Stellen bezeichnet. Im Folgenden ist auch von „Betrieb“, „Unternehmen“ oder „privatem Bereich“ die Rede.

Es gibt inzwischen viele Hilfen der Aufsichtsbehörden. Davon sind einige im Anhang aufgelistet.

München, im Oktober 2018 *Jochen Schneider*

Inhalt